Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Checkliste Fusion von Vorsorgeeinrichtungen

Diese Checkliste betrifft nicht Fusionen von Freizügigkeitsstiftungen und 3a-Stiftungen (vgl. BSK-FusG N. 36 zu Art. 2)

1. Eingangsbemerkungen

Zuständig ist die Aufsichtsbehörde der <u>übertragenden Vorsorgeeinrichtung</u>.

Sämtliche relevanten Dokumente müssen der Aufsichtsbehörde <u>zweifach</u> und <u>originalunterzeichnet</u> eingereicht werden, Kopien oder E-Mails genügen nicht (Anforderung wegen Handelsregistereintrag; vgl. unten Ziffer 12).

2. Fusionsbilanz (Art. 89 FusG)

- Die Fusionsbilanzen müssen zu den gleichen Bewertungsgrundsätzen, Strukturen und Methoden erstellt werden, damit sie verglichen werden können (Swiss GAAP FER 26).
- □ Sie müssen durch die jeweiligen Revisionsstellen und den Experten für berufliche Vorsorge geprüft werden (Art. 92 FusG).
- □ Es muss eine Zwischenbilanz erstellt werden, falls bei Abschluss des Fusionsvertrages der Bilanzstichtag mehr als sechs Monate zurückliegt <u>oder</u> seither wichtige Änderungen in der Vermögenslage der beteiligten Rechtsträger eingetreten sind (Art. 11 Abs. 1 FusG).

3. Fusionsvertrag (Art. 90 FusG)

Formelles zum Fusionsvertrag:

- □ Der Fusionsvertrag, einschliesslich Fusionsbilanz und Fusionsbericht sind von der Revisionsstelle sowie von einem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu prüfen.
- □ Der Fusionsvertrag ist durch das oberste Organ beider Vorsorgeeinrichtungen zu beschliessen.
- □ Der Fusionsvertrag ist gemäss geltender Zeichnungsberechtigung zu unterzeichnen.
- □ Der Fusionsvertrag bedarf auch dann nur der Schriftform, falls Grundstücke übergehen (Art. 104 FusG).

Mindestinhalt:

Der Mindestinhalt ergibt sich aus Art. 90 Abs. 2 FusG.

<u>Bemerkung</u>: Die Angaben in Bezug auf Art. 90 Abs. 2 lit. b FusG beziehen sich auf die Rechte und Ansprüche der Versicherten nach erfolgter Fusion.

<u>Bemerkung</u>: Bei einer Kombinationsfusion (Errichtung einer neuen VE) sind entsprechende Angaben über die zu errichtende VE zu machen. Zudem müssen die Gründungsanforderungen von Art. 12 ff. BVV1 erfüllt sein.

4. Fusionsbericht (Art. 91 FusG)

mit Erläuterung und Begründung zu:

□ Zweck und Folgen der Fusion

Synergien, Struktur der VE, Rechtsform der VE, Art der Fusion (Absorption, Kombinationsfusion; Art. 3 FusG), Auswirkungen auf die Angestellten der Pensionskassen.

Fusionsvertrag

- o Modalitäten des Vollzugs der Fusion (wesentliche Punkte des Vertragsinhalts).
- Verweis auf Fusionsvertrag kann genügen, falls dieser als Anhang Bestandteil des Berichtes ist.

□ Auswirkungen der Fusion auf die Rechte und Ansprüche der Versicherten

- o Es ist aufzuzeigen, wie unterschiedlich hohe Deckungsgrade behandelt werden (Deckungsgradunterschiede dürfen praxisgemäss ca. +/- 2% Unterschiede aufweisen).
- Aussagen über Änderungen bei den reglementarischen Leistungsansprüchen gegenüber vorher.
- o Es ist darzulegen, wie die Ansprüche und Anwartschaften gewahrt bleiben.
- Darlegung, ob Mitwirkungsrechte der Versicherten durch die Fusion betroffen sind und falls ja, wie damit umgegangen wird.
- o Falls ein Verteilplan erstellt werden muss, ist darauf Bezug zu nehmen.

□ Formelles zum Fusionsbericht:

- o Es kann ein gemeinsamer Fusionsbericht erstellt werden.
- Schriftlichkeit ist erforderlich.
- o Sämtliche Mitglieder des obersten Organs der involvierten Einrichtungen müssen den Fusionsbericht unterschreiben oder es muss ein Genehmigungsbeschluss vorliegen.
- o Der Fusionsbericht dient der *Information der Versicherten*. Entsprechend vollständig muss er ausgestaltet sein.
- o Es ist darzulegen, wie die Information der Versicherten durchgeführt wird.

5. Prüfbericht der Revisionsstellen und der Experten (Art. 92 FusG)

- Die Revisionsstellen prüfen die revisionsrechtlichen Aspekte der Fusionsbilanzen, des Fusionsberichts und des Fusionsvertrags.
- □ Die Experten (bzw. der gemeinsame Experte) prüfen die versicherungstechnischen Aspekte der Fusionsbilanzen, des Fusionsberichts und des Fusionsvertrages.
- □ Falls ein gemeinsamer Experte bestimmt worden ist, bedarf es des diesbezüglichen Beschlusses des obersten Organs beider Vorsorgeeinrichtungen (vgl. auch Weisung-OAK W-03/2013 Ziffer 4.10)

Inhaltlicher Gegenstand des (schriftlichen) Prüfberichts:

- □ Sind die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt.
- □ Stimmt die Fusion mit Gesetz. Statuten und Reglementen überein.
- □ Unregelmässigkeiten sind im Bericht darzulegen.
- □ Formelle und materielle Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen.

6. Allfälliger Verteilplan, falls freie Mittel verteilt werden, zur Genehmigung

7. Information und Einsichtsrecht der Versicherten (Art. 93 FusG)

- □ Die obersten Organe beider VE müssen ihre Versicherten informieren.
- □ Die Versicherten müssen bis spätestens am Beginn des Einsichtsrechts über die Fusion informiert worden sein (inkl. allfälliger Verteilplan).
- □ Die Versicherten sind auf das Einsichtsrecht, den Ort und die Zeit der Einsicht hinzuweisen.
- Das Einsichtsrecht muss während 30 Tagen gewährt werden.
- □ Fusionsbericht und Fusionsvertrag (inkl. Anhänge) unterliegen der Einsicht.

8. Fusionsbeschluss des obersten Organs (Art. 94 FusG)

9. Antrag der obersten Organe auf Genehmigung der Fusion an die Aufsichtsbehörde (Art. 95 FusG)

10. Antrag auf Streichung aus dem Register für berufliche Vorsorge (nur bei registrierten VE)

Falls die Unterlagen nach FusG vollständig eingereicht worden sind, bedarf es in der Regel keines zusätzlichen Schlussberichtes, da bereits alle relevanten Angaben gemäss Art. 4 Abs. 2 BVV1 vorliegen sollten.

11. Bestätigungen gemäss Art. 96 Abs. 2 FusG

□ Die Bestätigung ist von den Revisionsstellen der involvierten VE abzugeben.

12. Anmeldung an das Handelsregister durch die Aufsichtsbehörde (Art. 142 HRegV)

- □ Falls mehrere Handelsregisterämter involviert sind, ist das Handelsregister am Sitz der übernehmenden VE für die Prüfung sämtlicher Belege zuständig. Es informiert das Handelsregister am Sitz der übertragenden VE.
- □ Der Aufsichtsbehörde sind <u>für die Weiterleitung an das Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden VE</u> folgende Belege originalunterzeichnet einzureichen:
 - Fusionsvertrag
 - o Fusionsbilanz der übertragenden VE, gegebenenfalls die Zwischenbilanz
 - Prüfungsberichte von Revisionsstelle und Experten der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen
 - o Fusionsbeschlüsse der obersten Organe der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen
 - o Belege für die Neugründung bei einer Kombinationsfusion

Die Aufsichtsbehörde der übertragenden VE übermittelt die Belege mit ihrer Verfügung über die Genehmigung der Fusion dem zuständigen Handelsregisteramt.

Der Eintrag der Fusion im Handelsregister hat konstitutive Wirkung.